

# Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Telegrafenanarbeiter Johann Illner aus Salzburg,  
geboren am 8. Dezember 1908 in St. Laurenz, Kreis Braunau  
am Inn,

2.) den Telegrafenanbauer Franz Pöttlinger aus  
Salzburg, geboren am 8. Januar 1907 in Neukirchen, Kreis  
Braunau am Inn,

beide zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,  
wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung  
vom 3. November 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Volksgerichtsrat Hartmann, Vorsitzender,

Kammergerichtsrat Diescher,

SA-Gruppenführer Haas,

Generalmajor der Landespolizei a.D. Meißner,

W-Oberführer Tscharmann,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Landgerichtsrat Dr. Scholz,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle :

Justizassistent Becker,

für Recht erkannt :

Die Angeklagten Illner und Pöttlinger haben als Funktionäre  
bis Ende 1941, Illner obendrein als Angehöriger der NSDAP., den  
kommunistischen Hochverrat vorbereitet und werden daher beide

zum T o d e

und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Die beschlagnahmte Schreibmaschine ( Wert 50 RM ) wird einge-  
zogen.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von

Rechts

- wegen.

G r ü n d e.

Im Herbst 1938 begann der Friseur Franz Ofner, in Salzburg die KPÖ., die sich nach dem Anschluß der Ostmark an das Deutsche Reich selbst aufgelöst hatte, wieder aufzubauen. Es gelang ihm, in kurzer Zeit die kommunistische Organisation über fast das ganze Land Salzburg zu erstrecken. Im Sommer 1940 wurde mit Zustimmung der Wiener Parteileitung aus diesem Gebiet die Landessektion Salzburg gebildet, deren Leitung Ofner selbst erhielt. Mitglied der Landesleitung war ferner der Orgleiter Reindl. In dieser Organisation sind beide Angeklagte in folgender Weise tätig geworden:

Beide Angeklagte waren von 1938 ab bis zu ihrer Festnahme Telegrafenanarbeiter bei der Deutschen Reichspost in Salzburg. Während Pöttinger nur kurze Zeit in einer marxistischen Baugewerkschaft organisiert gewesen war, hatte Illner 1932 bis 1934 der SPÖ., dann bis 1938 der Vaterländischen Front angehört und sich im Mai 1938 in die NSDAP. aufnehmen lassen.

Illner wurde im Mai 1940 von seinem Arbeitskameraden, dem Mitglied der Landesleitung Reindl, für die illegale Organisation des Ofner gewonnen, wobei Reindl ihm bedeutete, die Verhältnisse in Rußland seien für den Arbeiter wesentlich günstiger als in Deutschland. Der Angeklagte, der damals bereits Mitglied der NSDAP. war, zögerte längere Zeit, erklärte dann aber Anfang 1941 seinen Beitritt zur KPÖ. und zahlte seinen Beitrag von 1,- RM monatlich. Etwa gleichzeitig trat auch Pöttinger der KPÖ. bei.

Im Sommer 1941 übernahm Illner die Kassierung einer Zelle; er führte etwa 5 bis 6 RM einschließlich seines eigenen Beitrages monatlich ab. Kurze Zeit darauf übernahm er auch die Leitung dieser Zelle, von der in der Hauptverhandlung nur die Mitglieder Pöttinger, Hollweger und Hofstätter bekannt geworden sind.

In der Folgezeit erhielt Illner von dem ihm übergeordneten Funktionär Randak zuerst zwei Stücke und später drei bis vier Stücke des von Ofner herausgegebenen "Informationsblattes". In dem ersten Blatt wurde die Kriegslage im kommunistischen Sinn besprochen und ausgeführt, daß schließlich die Sowjetunion den Sieg davontragen würde. Der Inhalt des zweiten Blattes ist nicht näher bekannt geworden. Da Ofner in diesem Blatt neben politischen Aufsätzen über die

Kriegs-

Kriegslage auch regelmäßig Anweisungen über die illegale Arbeit veröffentlichte, nimmt der Senat bedenkenfrei an, daß auch diese Nummer derartige Ausführungen enthalten hat. Illner las beide Blätter und gab, nachdem er jedesmal eins vernichtet hatte, die übrigen an Pöttinger weiter.

Im Herbst 1941 brachte Reindl eine Schreibmaschine, die zur Herstellung illegaler Schriften nach Art des "Informationsblattes" bestimmt war, zu Pöttinger, damit dieser sie verwahre, da Reindl selbst sich durch den Besitz stark gefährdet fühlte. Pöttinger behielt sie nur kurze Zeit und brachte sie, da auch ihm die Sache zu gefährlich wurde, zu Illner. Dieser verwahrte sie, bis am 18. Januar 1942 die Ehefrau des Reindl ihm die Nachricht von der Festnahme ihres Mannes brachte und ihn um Vernichtung alles etwaigen Belastungsmaterials bat. Nunmehr suchte sich Illner der Maschine zu entledigen und warf sie am Abend desselben Tages in die Salzach. Er hat sie später auf polizeiliche Anweisung wieder herausgeholt.

Der Angeklugte Pöttinger erhielt nach seinem Eintritt in die KPÖ. von Reindl die Weisung, weitere Mitglieder zu werben. Er gewann im Sommer 1941 die ihm bereits bekannten Karl Hollweger und Josef Hochstätter und kassierte von diesen beiden bis zum Dezember 1941 den Monatsbeitrag von 1.-RM. Ferner wies er Hollweger an, sich für die Mitgliederwerbung einzusetzen, und Hollweger führte auch von August 1941 ab für zwei weitere Personen je 1.- RM monatlich an ihn ab. Ob er tatsächlich zwei weitere Genossen gewonnen oder das Geld, um sich bei dem Angeklagten in ein gutes Licht zu setzen, wie er als Zeuge behauptet hat, aus der eigenen Tasche bezahlt hat, kann dahingestellt bleiben, da auf jeden Fall der Angeklagte Pöttinger ihm die Werbung aufgetragen hatte und daher das Geld als Beitrag von zwei weiteren Mitgliedern entgegennahm. Im Dezember 1941 stellte Pöttinger die Beitragszahlung und Kassierung ein.

Der Verbleib der von Illner an Pöttinger weitergegebenen Flugblätter ist nicht ermittelt worden.

Dieser Sachverhalt ist festgestellt worden auf Grund der Einlassung der Angeklagten und der Bekunungen der Zeugen Hollweger, Reindl und Kriminalsekretär Laubichler. Ferner ist die richterliche Vernehmung des Angeklagten Pöttinger vom 22. Mai 1942 zum Beweise eines Geständnisses verlesen worden.

Während der Angeklagte Illner restlos geständig gewesen ist, hat

Pöttinger

Pöttinger sich aufs Leugnen verlegt. Er behauptet, Reindl habe ihn nicht für die KPÖ., sondern für eine Unterstützungsaktion geworben. Wer unterstützt werden sollte, habe Reindl ihm allerdings nicht gesagt, er habe ihn auch nicht danach gefragt; denn " bei der NSV. fragt man ja auch nicht, wer die Unterstützung erhält". Er bestreitet ferner, Hollweger geworben, Schriften von Illner erhalten und schließlich gewußt zu haben, daß die ihm von Reindl überbrachte Schreibmaschine für die illegale Arbeit bestimmt gewesen sei.

Mit dieser Einlassung kann Pöttinger sich nicht entlasten. Es mag sein, daß Reindl bei der Werbung auf die Unterstützung hingewiesen hat die an verhaftete Genossen oder ihre Angehörigen gezahlt wurde oder gezahlt werden sollte. Darüber besteht aber kein Zweifel, daß Pöttinger bewußt in die KP. eingetreten ist. Er hat das bei seiner ersten polizeilichen Vernehmung durch den Zeugen Laubichler, wie dieser bekundet hat, ausdrücklich zugegeben, und es ist bezeichnend für seine Unaufrichtigkeit, daß er auf die NSV. hinweist, bei der auch kein Mitglied im einzelnen nach der Person des Unterstützungsempfängers frage. Im übrigen hat der Angeklagte bei der von dem Zeugen Hollweger insoweit bestätigten Werbung diesem ausdrücklich erklärt, es sei " ein bisserl was Verbotenes dabei". Schließlich hat Pöttinger auch von Illner, wie dieser glaubhaft ausgesagt und trotz Vorhalt der abweichenden Einlassung Pöttingers in der Hauptverhandlung erneut bestätigt hat, mindestens zweimal das "Informationsblatt" erhalten und auch aus dem Inhalt dieser Hefte zweifellos die politische Richtung der Organisation erkannt, der er beigetreten war. Daß Pöttinger als zuverlässiger Gesinnungsgenosse angesehen worden ist, beweist im übrigen auch der Umstand, daß Reindl bei ihm die Schreibmaschine untergestellt hat. Wenn der Angeklagte dazu vorträgt, Reindl habe ihm von dem Verwendungszweck der Maschine nichts gesagt und sie bei ihm nur deshalb untergestellt, weil er selbst keinen Platz dafür gehabt habe, so ist diese Einlassung so ungeschickt, daß sie einer Widerlegung um so weniger bedarf, als der Angeklagte zuvor bereits die Flugblätter erhalten hatte und sogar bei der Weitergabe der Maschine an Illner diesem ausdrücklich erklärt hat, die Maschine gehöre der KP. Pöttinger ist demnach also auch insoweit einwandfrei überführt.

Beide Angeklagte haben demnach die im Sinne des § 80 Abs.1 und 2 StGB. hochverräterischen Ziele der KPÖ. gefördert, und zwar durch Beitragszahlung, Beitragskassierung, durch Aufbewahrung der für die

illegale

illegale Arbeit bestimmten Schreibmaschine, Illner ferner durch Weitergabe kommunistischer Schriften und Pöttinger auch durch Werbung von Mitgliedern. Illner hat als ehemaliges Mitglied der SPÖ. die hochverräterischen Bestrebungen der KPÖ. gekannt, wie er auch nicht in Abrede gestellt hat. Pöttinger hat seine Kenntnis zwar bestritten; seine gesamte Betätigung, insbesondere der Umstand, daß er das besondere Vertrauen des Mitglieds der Landesleitung, des Zeugen Reindl, besaß, läßt indessen keinen Zweifel, daß er restlos eingeweiht war. Die Angeklagten sind daher der Vorbereitung zum Hochverrat für überführt anzusehen, wobei die Tat darauf gerichtet war, einen organisatorischen Zusammenhalt, wie ihn die illegale KPÖ. bildet, aufrechtzuerhalten und ferner hochverräterische Schriften zur Massenbeeinflussung herzustellen und zu verbreiten (§ 83 Abs. 3 Ziff. 1 und 3 StGB.). Die Angeklagten waren also demgemäß zu bestrafen.

Bei der Strafzumessung hat der Senat in Betracht gezogen, daß jede hochverräterische Betätigung im Kriege besonders gefährlich ist. Beide Angeklagte haben ihre illegale Arbeit bis Ende 1941 bzw. Januar 1942 fortgesetzt, d.h. weit über den Zeitpunkt hinaus, zu dem die Sowjetunion in den Krieg gegen Deutschland eingetreten ist. Während der deutsche Soldat an der Front sein Leben für die Sicherheit des deutschen Volkes einsetzte, haben die Angeklagten mit den erbittertsten Feinden Deutschlands gemeinsame Sache gemacht und so auf den Zusammenbruch ihres Vaterlandes hingearbeitet. Bei Illner kommt außerdem in Betracht, daß er die Tat trotz der ihm als Parteigenossen obliegenden besonderen Treuepflicht zum Führer begangen hat. Wer eine derartig niedrige Gesinnung besitzt und das deutsche Volk in so starkem Grade gefährdet, verdient keine Milde. Gegen derartige Volksschädlinge muß vielmehr mit der vollen Härte des Gesetzes vorgegangen werden. Der Senat hat daher beide Angeklagte zum Tode verurteilt.

Da die Angeklagten ehrlos gehandelt haben, sind ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt worden (§ 32 StGB.).

Die Einziehung der beschlagnahmten Schreibmaschine beruht auf § 86 a StGB., die Kostenentscheidung auf § 405 StPO.

gez.: Hartmann

Diescher

Ausgefertigt:  
Berlin, den 24. November 1942

*Jacobs*  
Amtsrat

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

An  
den Herrn Obereichsanwalt

hier  
mit 21 Abschriften,  
1 Band Akten.

*Linsay*  
*Blw*

*11. J. für die aufzuweisen.  
21 Tafelarbeiten.*

*31 für Berechnungskarte. Weiter...  
1 für Urkunden: Karte f. f. Staatspolizei, Staatspolizei-  
stelle in Salzburg für B. 1. I. A. 1-20/42.*

*Handwritten note:*  
Handwritten note regarding a stamp: "Handwritten note regarding a stamp: 'Handwritten note regarding a stamp: Handwritten note regarding a stamp: Regina dated 3. November 1942...'"

Der Oberstaatsanwalt München I.

An den

HERRN REICHSMINISTER DER JUSTIZ

in B E R L I N

Geheh!

durch den

HERRN OBERREICHSANWALT

beim Volksgerichtshof

zu Händen des Herrn

Amtsgerichtsrat Stark

- oder Vertreter im Amt -

in B e r l i n W 9

Bellevuestr. 15.

Betreff: Die Strafsachen gegen

I l l n e r Johann,

P ö t t i n g e r Franz,

hier Vollstreckung der Todes-  
strafen.

Zur Verfügung vom 8.IV. 1943

- IV g <sup>10a</sup> 1051/43 g -

Sachbearbeiter: ESTa. Roemer.

In 2 Stücken.

Mit 1 Anlage für den

Herrn Reichsminister der Justiz

und 2 weiteren Anlagen für den

Herrn Oberreichsanwalt.

Zu 7 J 376/42.

Die Vollstreckung der Todesur-  
teile gegen die Nebengenannten hat  
am 19. April 1943 im Strafgefängnis  
München Stadelheim stattgefunden.  
Der Hinrichtungsvorgang dauerte vom  
Verlassen der Zelle an gerechnet  
51 Sekunden bzw. 58 Sekunden, von  
der Übergabe an den Scharfrichter bis  
zum Fall des Beiles 10 Sekunden.  
Zwischenfälle oder sonstige Vorkomm-  
nisse von Bedeutung sind nicht zu  
berichten.

gez. K u m m e r

Beglaubigt:

*Tiefenbacher*  
Justizangestellte.